

Sächsische Staatszeitung

Beitrag zur Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentendank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzpfannen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 233.

Freitag, 10. Oktober, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Broderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich, Einzelne Nummern 15 Pf. — Erscheint nur Wochentags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 1 M., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 2 M., unter Eingangs 3 M., Wiederholung auf Geschäftsangelegen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

Ämtlicher Teil.

Als Stellvertreter des Bezirkstierarztes ist für die Vornahme von bezirkstierärztlichen Geschäften nach § 12, Absatz 3 der Verordnung vom 7. April 1912 der Tierarzt Dr. Riey in Frankenberg in Pflicht genommen worden.

Chemnitz, den 6. Oktober 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

Für den Beirat zum Landlieferungsverband Sachsen sind aus dem Reglerbezirk Chemnitz

1. Se. Durchlaucht Fürst Günther Alexander Johann Wilhelm von Schönburg-Waldenburg, Besitzer der Rittergüter Collenberg und Reimse, der Regesherrschaften Waldenburg und Richtenhein, des Albertinenhofs und des Borwerts Altwaldenburg, als ordentliches Mitglied,
2. Herr Rittergutsbesitzer Dr. Richard Wede auf Schönfeld und Biesla als Stellvertreter

gewählt worden. Einwendungen gegen die Wahl können binnen zwei Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung durch schriftliche oder mündliche Erklärung zu Protokoll bei der Kreishauptmannschaft angebracht werden.

Chemnitz, den 8. Oktober 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

In den Beirat des Landlieferungsverbandes Sachsen sind für den Regierungsbezirk Dresden die nachgenannten Herren gewählt worden, und zwar

- a) als Mitglieder:
- Rittergutsbesitzer v. Burgf.-Burgf.,
 - v. Carlomw.-Oberschöna,
 - Dr. Deuschner-Dittersbach,
 - Leuthold-Olsnitz,
 - Prinz v. Schönburg-Waldenburg-Hermendorf,
 - Steiger-Deulowitz;
- b) als Stellvertreter:
- Bierling-Raubdorf,
 - Braun-Niederlangenu,
 - v. Benz-Zschendorf,
 - Rudolph-Bromnitz,
 - Graf Brühl-Seifersdorf,
 - Wunderling-Neufitschen.

Dresden, am 8. Oktober 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können bei der Kreishauptmannschaft Leipzig am 17. und 18. Oktober ds. Js. nur dringende Dienstgeschäfte erledigt werden.

Leipzig, den 9. Oktober 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

(Ämtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

(N.) Im Sitzungssaale des Kultusministeriums hat sich heute Hr. Minister Bud im Beisein des Vn. Ministers Dr. Seyfert von den Beamten des Ministeriums verabschiedet, denen er für die ihm während seiner Ministerstätigkeit geleistete Unterstützung und treue Pflichterfüllung dankte. Hr. Minister Dr. Seyfert widmete dem scheidenden Minister zum Abschied herzliche Worte und begrüßte seinerseits die Beamten des Ministeriums, in deren Namen Hr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Boehme Hr. Minister Bud den warmsten Dank für das den Beamten entgegengebrachte Wohlwollen und seine gerechte Geschäftsführung aussprach und Hr. Minister Dr. Seyfert treue Pflichterfüllung gelobte.

Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens.

Das Arbeitsnachweiswesen, das während des Krieges und der Demobilisierungsmonate, einer Zeit der außerordentlichen wirtschaftlichen Umlagerungen zu außerordentlicher Bedeutung gelangt ist, wird ungewiss während des Wiederaufbaues unseres Wirtschaftslebens und in einer künftigen gemeinwirtschaftlichen Organisation eine bedeutende Rolle spielen. Ehe aber der öffentliche Arbeitsnachweis mit einem wirtschaftlich-gewerbemäßigen Faktor werden kann, mit dem auch in Betrachtung zu rechnen werden muß, die bisher noch keine Ar-

beitsnachweisfrage kannten, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, vor allem. Fortschreitende Erkenntnis von der Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises bei dem breiten Publikum, insbesondere bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen und den kommenden Betriebsräten, ferner Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsnachweiswesens im Reich, unter gleichzeitiger Verminderung der zahlreichen, wenig bedeutenden privaten, nicht gewerbemäßigen Vermittlungs-Institute.

Die Erfüllung der ersten Voraussetzung wollen wir dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung, der im Laufe befindlichen volkswirtschaftlichen Aufklärung überlassen, die reichseinheitliche Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises muß jedoch bei seiner vorhin erwähnten Bedeutung von allgemeinem Interesse sein, denn diese, wie jede das Wirtschaftsleben bis in die kleinsten Kanäle nührende Organisation kann nur dann wirklich erfolgreich wirken, wenn sie unter Beachtung aller Interessen organisch aufgebaut wird.

Die kürzlich bekannt gewordenen Richtlinien zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens enthalten an ihrer Spitze den Eingangssatz von fundamentaler Bedeutung: Der Grundsatz der paritätischen Verwaltung jedes nicht-gewerbemäßigen Arbeitsnachweises ist restlos durchzuführen.

Aus den darauffolgenden Ausführungen geht hervor, daß die gesamte Verwaltung jedes öffentlichen Arbeitsnachweises in der Hand eines paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Verwaltungsausschusses ruhen soll, der seine Beschlüsse unter dem Vorsitz eines unparteiischen, aber stimmberechtigten Vertreters des den Arbeitsnachweis tragenden Kommunalverbandes faßt.

Damit ist eine der wichtigsten Forderungen der dem Arbeitsnachweis am nächsten stehenden Interessenten, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nahezu erfüllt. (Es sei an die diesbezügliche Eingabe der Gewerkschaften an den Reichstag vom 4. April 1916 und an das bekannte Abkommen der beiderseitigen Verbände vom 15. November 1918 erinnert.) Bei oberflächlicher Betrachtung ist man geneigt, hierin eine allgemein befriedigende Lösung zu erblicken. Bei allseitiger Beleuchtung scheint uns jedoch, daß, unter Anerkennung der augenblicklichen Erfordernisse und der seither vorgegangenen politischen Umwälzung der Grundsatz einer derartigen Verwaltung einer erheblichen Einschränkung bedarf.

Die Forderung nach paritätischer Verwaltung entsprang mit ihrem Streben nach absolut sachlicher unparteiischer Behandlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Absicht, die dauernde Kontrolle darüber zu haben, daß der öffentliche Arbeitsnachweis nicht mehr zu einem politischen Kampfmittel in der Hand eines Interessenten werden könne. Nur wenigen war es bewußt, daß dieses Streben durchaus der Auffassung des Jung-Liberalismus entgegenkam. Das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen und mehr noch, der Berufsparteien, sollte gewährleistet werden, darüber hinaus sollte der öffentliche Arbeitsnachweis nicht wirken. Solange von Seiten der Arbeitnehmerverbände um ihre Anerkennung gerungen wurde, solange auch der einzelne Arbeitnehmer in einem behördlichen Arbeitsnachweis das Instrument eines reaktionären Verwaltungsapparates sehen mußte, der lediglich mechanisch ausgleichend Arbeitsvermittlung betrieb und im Dienst einer liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsauffassung nur das Produktionsinteresse im Auge hatte, die Arbeitskraft lediglich als Ware ansah, solange mußte von Seiten der Arbeitnehmer versucht werden, Einfluß auf die Verwaltung zu bekommen, obgleich damit, wie gesagt, die wirtschaftsphilosophische Basis, die jung-liberalistische Anschauung gestürzt wurde. Bei einer paritätischen Verwaltungsform waren die Arbeitnehmervertreter aber wenigstens imstande, die Vermittlungsmethode im Sinne eines mehr die Persönlichkeit wertenden Vermittlungsprinzips zu beeinflussen.

So wurde allseitig das Bestreben, die Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise paritätisch nur durch die Hauptinteressenten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, vornehmen zu lassen, als berechtigt anerkannt, zumal in Zeiten normaler Arbeitsmarktlage das Interesse für den Gesamtarbeitsmarkt gegenüber dem Interesse für einzelne Fachgruppen zurücktritt, also auch von Seiten der Träger der öffentlichen Arbeitsnachweise, der Kommunalverwaltungen, wurde einer weitgehenden Mitverwaltung der Interessenten im gemeinlichen Selbstverwaltungskörper kein Widerstand entgegengebracht. Es wurde schon frühzeitig erkannt, daß namentlich für Fach-Arbeitsnachweise die paritätische Verwaltungsform unbedingt die zweckmäßigste ist, was auch heute noch gilt.

Für den Gesamt-Arbeitsnachweis hat sich jedoch die Grundlage völlig geändert. Die Gesamtlage des Arbeitsmarktes ist auf Jahre hinaus denkbar ungünstig, es muß also mit einer starken Arbeitslosigkeit in vielen Berufen gerechnet werden. Damit steigt das stärkste öffentliche Interesse am Arbeitsnachweis ein, denn er scheint berufen zu sein, die Laß der Erwerbslosenunterstützung zu vermindern, das Verteilungsproblem zu lösen, die in den Städten angesammelten, nun überschüssigen Arbeitermassen auf das

Land zurückzubringen und der heranwachsenden Generation durch geeignete Berufsberatung ihren so schwer gewordenen Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Hierzu kommt, daß der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens von einer gewaltigen Umschichtung, von einem alle Erwerbstreife treffenden Berufs- und Ortswechsel begleitet sein wird.

Der Arbeitsnachweis muß daher über den engen Wirkungskreis seines unmittelbaren Verwaltungsbezirktes hinaus wirken, muß seine Tätigkeit von allgemeinvolkswirtschaftlichen Erwägungen abhängen lassen, er wird nie vergessen dürfen, daß seine Tätigkeit für die Finanzlage seines Verwaltungsbezirktes von größter Bedeutung ist. Es kommt also klar zum Ausdruck, daß eine Verwaltung lediglich durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber jetzt wesentliche Interessen der Allgemeinheit vernachlässigen müßte. Die genannten Interessenten werden immer nur ein Interesse vertreten, das einen mehr oder weniger großen bestimmten Personenkreis betrifft und ein bestimmt begrenztes Wirtschaftsgebiet vorzugsweise umschließt, also im gewissen Sinne privatwirtschaftlich handeln.

Die Bestellung eines Vorsitzenden für den Verwaltungsausschuß durch den Kommunalverband kann daher zur Vertretung der Interessen der Allgemeinheit nicht genügen, für den Fall, daß der paritätische Ausschuß die Verwaltung allein bestimmen führt, die Selbstverwaltung der Gemeinde also zugunsten der Selbstverwaltung der Interessenten aufgegeben werden muß. Es ist vielmehr zu fordern, daß in der Verwaltung des öffentlichen Gesamt-Arbeitsnachweises Arbeitnehmer und Arbeitgeber zwar in erster Linie beteiligt sind, für gewisse Fälle auch Vertreter der Arbeitslosen hinzugezogen werden, daß daneben aber die Allgemeinheit durch Vertreter des Trägers des Arbeitsnachweises, also durch Abgeordnete und Beamte der Kommunalverwaltungen, ausreichend vertreten ist. Es ist jedoch, um wirklich eine Vertretung aller Interessen zu erzielen, zu verlangen, daß die Vertreter der Kommunen Männer sind, denen eine volkswirtschaftliche Allgemeinbildung eigen ist, die über die Grenzen ihres Kommunalverbandes zu schauen vermögen, also nicht einem unfruchtbaren Partikularismus anheimfallen, und die Absichten der Regierung loyal vertreten.

Diese letzte Forderung ist eine Selbstverständlichkeit, bedeutet aber, genau betrachtet, das Verlassen des jung-liberalistischen Prinzips. Die Regelung des Arbeitsmarktes geschieht nun nicht mehr lediglich nach Angebot und Nachfrage, sondern es erfolgt eine bewußte Beeinflussung des Arbeitsmarktes unter dem Gesichtspunkt einer für die Allgemeinheit förderlichen Produktionssteigerung und Verteilung der überschüssigen Kräfte.

In Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen die gemeinlichen Vertreter der Verwaltungsausschüsse selbstverständlich entweder ganz ausbleiben, oder ihre völlige Unparteilichkeit in geeigneter Weise zeigen.

Nur ein solcherart zusammengesetzter Selbstverwaltungskörper für den Arbeitsnachweis kann allen Interessen gerecht werden und zugleich den Anforderungen entsprechen, die ein gemeinwirtschaftlich gerichteter Aufbau unseres Wirtschaftslebens verlangen wird.

Es ist vorhin schon erwähnt worden, daß die Vermittlungspraxis durch die paritätischen Verwaltungsausschüsse im Sinne einer Neubewertung der Arbeitskraft beeinflusst wurde. Von Seiten der Gewerkschaften war als vornehmste Aufgabe der Arbeitnehmervertreter erkannt worden, zielbewußt die Arbeitskraft von ihrem Warencharakter zu befreien. Die Folge dieses Einflusses war, daß das mechanisch-sachliche Ausgleichsprinzip jung-liberalistischer Tendenz allmählich von einem persönlich-personlichen Vermittlungsprinzip abgelöst wurde. Man sah die Vermittlung nicht mehr als eine Art Vorkaufstätigkeit, nicht als die aus dem Lebensgange losgelöste, nur ökonomisch bestimmte mechanische Reaktion zweier Parteien, sondern als einen wesentlichen Bestandteil des als Organismus aufgefaßten Gesamtlebens an, dessen eine Seite das Wirtschaftliche bildet.

Das Problem des Arbeitsnachweises kann aber nur dann richtig verstanden werden, wenn in gewissem Sinne die Marxistische Auffassung von der Erstbedeutung des Materieellen überwunden wird und man erkennt, daß persönlich menschliche Faktoren die materieellen Interessen der Volkswirtschaft tausendfach ergänzen, daß also dem Wirtschaftsleben erst dann in rechter Weise gedient ist, wenn die Vermittlung die menschlichen Faktoren genügend berücksichtigt und sie den „rechten“ Raum an den „rechten“ Platz bringt.

Es erhebt sich also die Frage, ob das gemischte Verwaltungssystem geeignet ist, in dieser Richtung zu arbeiten. Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Abgesehen davon, daß auch von Arbeitgeberseite schon seit längerer Zeit erkannt worden ist, daß das organisch-personliche Vermittlungsprinzip in ihrem Interesse liegt, man denke an die gleichartigen Vertretungen des Taylor-Systems, so ist auch anzunehmen, daß die Kommunalvertreter in den Verwaltungsausschüssen gemäß der jetzigen politischen Zusammensetzung der Vertretungen und der Regierung, der politischen Richtung folgen werden, welche die liberalistische Auffassung des mechanisch